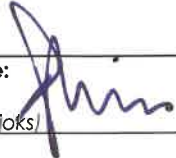




# Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung im Rettungsdienstbereich Frankfurt am Main

Der Magistrat  
Branddirektion  
Rettungsdienstträger  
Feuerwehrstraße 1  
60435 Frankfurt am Main

Der Magistrat  
Gesundheitsamt  
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst  
Breite Gasse 28  
60313 Frankfurt am Main

<b>Erstellt:</b> (Dr. Naujoks)	<b>Freigabe:</b> (Dr. Naujoks) 	<b>Datum:</b> 11.09.2019	<b>Version:</b> 2
-----------------------------------	---	-----------------------------	----------------------

Bei allen Bezeichnungen, die nachfolgend auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form benutzt wird.

## 1. Rechtsgrundlagen

§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16.12.2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 580) und § 25 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG-DV) vom 03.01.2011 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2014 (GVBl. 2015 S. 24) sowie der entsprechenden, aktuell gültigen Erlasse des für den Rettungsdienst zuständigen hessischen Ministeriums.

## 2. Hintergrund

Das im Rettungsdienst tätige Personal muss zur Aufrechterhaltung der jeweiligen Qualifikation kalenderjährlich fortgebildet werden. Diese Fortbildungspflicht legt grundsätzlich der hessische Gesetzgeber fest. Sie wird darüber hinaus über die abgeschlossenen Beauftragungsvereinbarungen an die Leistungserbringer im Rettungsdienst der Stadt Frankfurt am Main weitergegeben. Mithilfe dieser „Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung im Rettungsdienstbereich Frankfurt am Main“ werden diese grundsätzlichen Vorgaben näher beschrieben und auf die speziellen Bedürfnisse des Rettungsdienstbereichs Frankfurt am Main abgestimmt. Sie sind für die beauftragten Leistungserbringer bindend.

## 3. Regelungen zur Fortbildung

Grundsätzlich gilt, dass der Einsatz von Personen, die nicht über eine erfolgreiche Teilnahme an der jährlichen Fortbildung verfügen, nicht gestattet ist.

### 3.1. Dauer / Anzahl der Pflichtstunden

Die Dauer der jährlich durchzuführenden Fortbildung ist gesetzlich vorgegeben und umfasst auch die erweiterten Versorgungsmaßnahmen inklusive deren Zertifizierung. Unabhängig hiervon sind die Dauer und die Themengebiete der Fortbildung von den Qualifikationen des Personals und der zu besetzenden Rettungsmitteln abhängig, welches die folgende Übersicht verdeutlicht:

Qualifikationen	Rettungsmittel und Funktion	Dauer der Fortbildung
Notarzt <sup>1</sup>	NEF, ITW, RTH	16 h
Notfallsanitäter	Verantwortlicher RTW, ITW; Fahrer NEF, ITW; HEMS RTH	38 h
Rettungsassistent	Verantwortlicher RTW, ITW; Fahrer NEF, ITW; HEMS RTH	38 h
Rettungsanitäter Plus <sup>2</sup>	Verantwortlicher N-KTW; Fahrer RTW, N-KTW	38 h
Rettungsanitäter	Verantwortlicher KTW	16 h
Rettungsanitäter	Fahrer RTW, N-KTW und im begründeten Ausnahmefall Fahrer ITW	38 h

<sup>1</sup> Bei Notärzten ist zusätzlich die Vorgabe der Landesärztekammer Hessen zu beachten.

<sup>2</sup> Rettungsanitäter mit einer mindestens einjährigen Berufserfahrung (in Vollzeit) und einer Zusatzausbildung von 80 h nach Vorgaben des Rettungsdienstträgers (Frankfurt) erlangen die Zusatzqualifikation „Rettungsanitäter Plus“. Diese Zusatzqualifikation wurde durch das Modellprojekt „N-KTW/RettSan Plus Frankfurt“, gemeinsam mit den am Rettungsdienst beteiligten Organisationen geschaffen.

### **3.2. Inhalte / Einheitliche Vorgaben**

Die jährlichen Fortbildungsinhalte der jeweiligen Qualifikationsgruppen werden vom Rettungsdienstträger einheitlich für den Rettungsdienstbereich Frankfurt am Main – nach Abstimmung mit den Leistungserbringern – vorgegeben und sind verbindlich.

### **3.3. Erfolgreiche Teilnahme**

Die kalenderjährliche Fortbildungspflicht bedeutet, dass das Rettungsdienstpersonal im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres an einer für ihre Qualifikation/ Funktion vorgegebenen Fortbildung in Frankfurt am Main mit Erfolg teilgenommen haben muss. Die kalenderjährliche Pflichtfortbildung gilt als erfolgreich besucht, wenn alle der Qualifikation/ Funktion entsprechenden Stunden absolviert und gegenüber dem Rettungsdienstträger nachgewiesen wurden.

### **3.4. Fehlende Fortbildungsstunden**

Personen, die im laufenden Kalenderjahr einzelne Stunden der Pflichtfortbildung versäumen, müssen diese Stunden bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachholen, damit die Fortbildung als „erfolgreich teilgenommen“ gilt. In welcher Form die Fehlzeiten nachgeholt werden, ist dem jeweiligen Leistungserbringer überlassen.

Ist es aus nicht persönlich verschuldeten Gründen (Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit usw.) dazu gekommen, dass die notwendigen Fortbildungsstunden nicht erreicht wurden und das Kalenderjahr abgelaufen ist, darf der Arbeitgeber den Mitarbeiter erst dann wieder in der Qualifikation / Funktion einsetzen, wenn die fehlenden Stunden und entsprechenden Inhalte aus dem Vorjahr gegenüber dem Rettungsdienstträger nachgewiesen wurden. Die Anzahl der Pflichtfortbildungsstunden reduzieren sich im laufenden Jahr dadurch nicht.

Besteht die Abwesenheit über mehrere Kalenderjahre, ist es nicht erforderlich, in Summe die Fortbildungsstunden der vollständig abwesenden Kalenderjahre nachzuholen. Hier gilt, dass vor Wiederaufnahme der Tätigkeit in der entsprechenden Qualifikation / Funktion die Pflichtfortbildungsstunden des aktuellen Jahres vollständig absolviert werden müssen.

### **3.5. Anerkennung externer Fortbildungsbescheinigungen**

Außerhalb des Rettungsdienstbereichs Frankfurt am Main, aber in einem Rettungsdienstbereich in Hessen erworbene Fortbildungsbescheinigungen, die vom Rettungsdienstträger bzw. ÄLRD des Ursprungs-Rettungsdienstbereichs ausgegeben oder unterzeichnet sind, werden grundsätzlich als Nachweis der zu erbringenden Fortbildungsstunden anerkannt. Diese Regelung gilt im Jahr des Wechsels in den Rettungsdienstbereich Frankfurt am Main.

Fortbildungsbescheinigungen, die außerhalb Hessens erworben wurden, oder nicht vom Rettungsdienstträger, bzw. ÄLRD des Ursprungs-Rettungsdienstbereiches in Hessen ausgegeben oder unterzeichnet sind, unterliegen einer Einzelfallprüfung durch den ÄLRD der Stadt Frankfurt am Main. Die erforderlichen Unterlagen sind dem ÄLRD unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

## **4. Regelungen zur (Re-)Zertifizierung**

„Zertifizierung“ bedeutet die erstmalige Prüfung und „Re-Zertifizierung“ die kalenderjährliche Überprüfung zur Aufrechterhaltung der Qualifikation. Der Ablauf und die Inhalte der (Re-)Zertifizierung sind vom ÄLRD der Stadt Frankfurt am Main für alle Leistungserbringer verbindlich vorgegeben.

Grundsätzlich gilt, dass der Einsatz von nicht zertifizierten Personen als verantwortliche Notfallsanitäter, Rettungsassistenten, oder Rettungssanitäter Plus ist nicht gestattet ist.

### **4.1. Spezielle Vorgaben für Verantwortliche auf Rettungsmitteln**

#### **4.1.1. Notfallsanitäter**

Für die Funktion als verantwortlicher Notfallsanitäter ist die erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung der durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) der Stadt Frankfurt am Main freigegebenen Standardprozeduren in der jeweils zum Zeitpunkt der (Re-) Zertifizierung gültigen Version erforderlich.

Werden im Fortbildungszyklus Standardprozeduren durch den ÄLRD der Stadt Frankfurt am Main geändert oder ergänzt, ist der Notfallsanitäter verpflichtet, sich mit den Änderungen / Ergänzungen vertraut zu machen. Die ergänzten oder geänderten Standardprozeduren werden über den Rettungsdienststräger an alle Rettungsdienst-Betriebsleitungen kommuniziert.

Bei besonders gravierenden Änderungen behält sich der Rettungsdienststräger, in Abstimmung mit dem ÄLRD und den Rettungsdienst-Betriebsleitern, eine Sonderfortbildung vor.

#### **4.1.2. Rettungsassistenten**

Für Rettungsassistenten ist die erfolgreiche Teilnahme an der (Re-)Zertifizierung der Erweiterten Versorgungsmaßnahmen, entsprechend den dazu gehörigen Erlassen des Hessischen Sozialministeriums bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration erforderlich.

#### **4.1.3. Rettungssanitäter Plus**

Für Rettungssanitäter Plus ist die erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung der Früh-Defibrillation, entsprechend den dazu gehörigen Erlassen des Hessischen Sozialministeriums bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration erforderlich.

### **4.2. Erfolgreicher Abschluss der (Re-)Zertifizierung**

In der Regel schließen die qualifikations-spezifischen Fortbildungen mit einer schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung ab. Absolviert der Teilnehmer diese erfolgreich, wird ihm ein Zertifikat, bzw. Re-Zertifikat ausgehändigt, welches ihm die Ausübung der Erweiterten Versorgungsmaßnahmen in den für ihn geltenden Bedingungen erlaubt. Die (Re-)Zertifizierung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die erforderlichen Pflichtstunden erfüllt und die Abschlussprüfung bestanden wurden.

### **4.3. Nichtteilnahme bzw. Nichtbestehen der (Re-)Zertifizierung**

Wurde die schriftliche und/oder praktische Prüfung in Rahmen der (Re-)Zertifizierung nicht bestanden oder an der Prüfung oder Prüfungsbestandteilen nicht teilgenommen, kann der Mitarbeiter bis zur erfolgreichen Wiederholung bzw. vollständigen Teilnahme an der (Re-)Zertifizierung nicht in der verantwortlichen Funktion eingesetzt werden.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich über das Nichtbestehen in Kenntnis zu setzen. Die Wiederholung der Prüfung zur Wiederherstellung der Qualifikation / Funktion ist zeitnah durchzuführen.

Kann die (Re-)Zertifizierungswiederholung erst nach dem 31.12. stattfinden, ist diese im neuen Jahr zu absolvieren. Das Bestehen der Wiederholung nach dem Jahreswechsel entbindet nicht von der Re-Zertifizierung im neuen Jahr.

#### **4.4. Anerkennung externer (Re-)Zertifikate**

##### **4.4.1. Innerhalb Hessen**

Außerhalb des Rettungsdienstbereichs Frankfurt am Main, aber in einem Rettungsdienstbereich in Hessen, erworbene (Re-)Zertifizierungen, die vom Rettungsdienstträger bzw. ÄLRD des Ursprungs-Rettungsdienstbereichs ausgegeben oder unterzeichnet sind, werden grundsätzlich als Voraussetzung für eine Tätigkeit im Rettungsdienstbereich Frankfurt am Main für das laufende Kalenderjahr anerkannt, sofern die vollumfängliche Aufgabenerfüllung für den Rettungsdienstbereich Frankfurt am Main sichergestellt ist.

Die Prüfung der vollumfänglichen Aufgabenerfüllung, d. h. ob die Inhalte des vorhandenen (Re-)Zertifikats den Inhalten des Frankfurter (Re-)Zertifikats entsprechen (= Inhaltsgleichheit), obliegt dem Ausbildungs- oder Praxisanleiter des jeweiligen Leistungserbringers. Die Prüfung auf Inhaltsgleichheit ist auf dem Prüfungsbogen Externe (Re-)Zertifizierungen (innerhalb Hessens) (Anlage 1) im **grünen Feld** zu dokumentieren und vor dem erstmaligen Einsatz des Mitarbeiters an den Rettungsdienstträger zu übermitteln.

Sollten bei der Prüfung auf Inhaltsgleichheit existenzielle Wissenslücken ermittelt werden, sind diese unverzüglich leistungserbringer-intern durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen zu schließen.

##### **4.4.2. Ad hoc – Einsatz von Mitarbeitern**

Bei einem unvermeidlichen „Ad hoc – Einsatz“ (zur Sicherstellung der Besetzung in akuten Situationen, z. B. krankheitsbedingter Ausfall) kann die Prüfung der vollumfänglichen Aufgabenerfüllung und das Erfassen der Nachweise in das elektronische System gemäß der Beauftragung ausnahmsweise nach dem erstmaligen Einsatz des Mitarbeiters erfolgen.

In diesem Ausnahmefall ist jedoch zwingend und unverzüglich eine Vorabmeldung durch eine verantwortliche Person des Leistungserbringers des „ad hoc-Mitarbeiters“ vorzunehmen. Auch diese erfolgt durch die Übermittlung des Prüfungsbogens Externe (Re-)Zertifizierungen (innerhalb Hessens) (Anlage 1), jedoch ist hier die Eintragung der Stammdaten des ad-hoc Mitarbeiters (**orangerfarbenes Feld**) ausreichend.

Die erforderliche Prüfung der externen (Re-)Zertifizierung auf Inhaltsgleichheit sowie das Schließen evtl. Wissenslücken sind schnellstmöglich nachzuholen. Ebenfalls ist der vollständig ausgefüllte Prüfungsbogen Externe (Re-)Zertifizierungen (innerhalb Hessens) dem Rettungsdienstträger im Anschluss erneut zu übermitteln sowie die entsprechenden Nachweise in das elektronische System gemäß der Beauftragung einzupflegen.

##### **4.4.3. Außerhalb Hessen**

(Re-) Zertifizierungen, die außerhalb Hessens erworben wurden, unterliegen einer Einzelfallprüfung durch den ÄLRD der Stadt Frankfurt am Main. Die erforderlichen Unterlagen sind dem ÄLRD unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

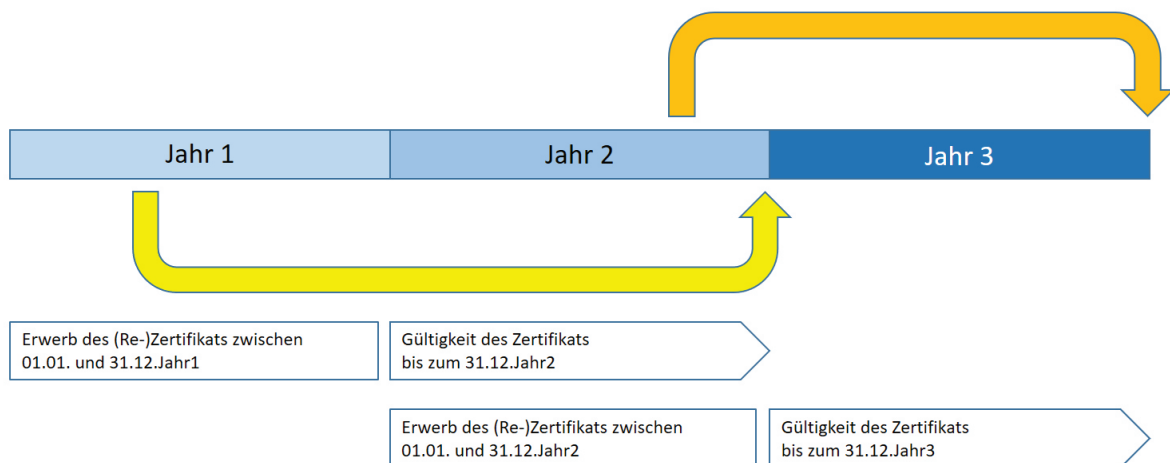
## 5. Bescheinigung und Dokumentation

Die erfolgreiche Absolvierung der Fortbildung sowie der entsprechenden (Re-)Zertifizierung wird durch eine entsprechende Bescheinigung nach Anlage 2 bis 4 nachgewiesen. Die Leistungserbringer sind zur zentralen Übermittlung der Nachweise an den Rettungsdienstträger über das elektronische System gemäß der Beauftragung kalenderjährlich verpflichtet.

Der Rettungsdienstträger behält sich eine unangekündigte stichprobenartige Überprüfung dieser Nachweise während der Leistungserbringung vor.

## 6. Geltungszeitraum

Der Erwerb des (Re-)Zertifikats erfolgt kalenderjährlich. „Kalenderjährlich“ bedeutet, dass die Fortbildung bzw. die (Re-)Zertifizierung muss innerhalb eines Kalenderjahres (01.01. – 31.12.) vollständig absolviert werden muss. Sie gilt bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.



## 7. Ausnahmeregelungen

### 7.1. In Ausbildung befindliches Personal

Für Personal, das sich im laufenden Kalenderjahr in seiner beruflichen Qualifikation befindet, oder diese abschließt, besteht in diesem Jahr keine zusätzliche Fortbildungspflicht. Dies ist dadurch begründet, dass im Verlauf der Qualifikation, unabhängig ob die Qualifikation durch eine Ergänzungs- oder Vollprüfung erreicht wurde, alle rettungsdienstlichen Themen viel intensiver behandelt werden.

Satz 1 gilt auch entsprechend für Rettungsassistenten im Jahr ihres Ergänzungslehrgangs (unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung).

Im Folgejahr beginnt die Fortbildungspflicht mit der jeweiligen Pflichtfortbildungsstundenzahl und dem Erwerb des jeweiligen Zertifikats.

### 7.2. Personal, das in mehreren Rettungsdienstbereichen in Hessen tätig ist

Grundsätzlich ist die Fortbildung und die (Re-)Zertifizierung in dem Rettungsdienstbereich zu absolvieren, in dem der Arbeitsschwerpunkt liegt. Wird die Arbeitsleistung genau je zur Hälfte in zwei Rettungsdienstbereichen erbracht, ist anzustreben, dass die (Re-)Zertifizierung im jährlichen Wechsel in beiden Rettungsdienstbereichen absolviert wird.

Bei Honorarkräften („Aushilfen“) gilt die gleiche Regelung: Teilnahme an der Fortbildung und Erwerb der (Re-)Zertifizierung in dem Rettungsdienstbereich, in dem der Arbeitsschwerpunkt liegt.

Daneben hat der Leistungserbringer darauf zu achten, dass die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur vollumfänglichen Aufgabenerfüllung (vgl. unter 4.4.1) im Rettungsdienstbereich Frankfurt am Main leistungserbringer-intern ggf. ergänzt werden.

Einzelfallentscheidungen des Rettungsdienstträgers und des ÄLRD nach Vorlage entsprechender Unterlagen, bleiben davon unberührt.

Anlagen:

- Anlage 1 Prüfungsbogen Externe (Re-)Zertifizierungen (innerhalb Hessens)
- Anlage 2 Zertifikat für NotSan (Muster)
- Anlage 3 Zertifikat für RettSan (Muster)
- Anlage 4 Zertifikat für RettAss (Muster)